

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum
Entwurf

eines
Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld
aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 14. April 2020

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug für bestimmte Berufsgruppen wie Ärzte und Pflegepersonal der derzeitigen Lage angepasst und flexibilisiert. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Vor dem Hintergrund der enormen Belastungen durch die Behandlung von COVID19-Patienten (re-)aktivieren die Krankenhäuser derzeit alle verfügbaren Personalressourcen, wie z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit. Dabei existieren jedoch bisher erhebliche Hürden für einen Einsatz von Mitarbeiterinnen, die Elterngeld beziehen. Aufgrund der Anrechnung von Einkommen während des Elterngeldbezugs – bis hin zum vollständigen Wegfall des Elterngeldanspruchs bei Tätigkeiten in einem Umfang von über 30 Wochenstunden – war ein Einsatz für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlichtweg unattraktiv.

Mit dem neuen § 27 BEEG im Gesetzentwurf wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Elterngeldbezug bis zum 31.12.2020 unterbrechen und die verbleibenden Zeiten nachholen können. Das gleiche soll im Grundsatz für die Partnerschaftsmonate gelten. Die DKG befürwortet die beabsichtigte Regelung als einen wichtigen Schritt für einen Einsatz der derzeit dringend benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Krankenhäusern. Wir regen jedoch an, dass neben der Verschiebung des Elterngeldbezugs auch eine Möglichkeit geschaffen wird, die einen gleichzeitigen unverminderten Elterngeldbezug während der Beschäftigung vorsieht. Dies könnte z. B. über Änderungen bei den Hinzuverdienstregelungen geschehen. Denn vielfach lässt sich der Elterngeldbezug nicht ohne weiteres verschieben, z. B. wenn in Kürze die Wiederaufnahme der bisherigen Beschäftigung angestrebt wird.

Hinsichtlich der zu berücksichtigten Berufsgruppen schlägt die DKG vor, die entsprechenden Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Elterngeld in jedem Fall allen Mitarbeitern im Krankenhaus zu eröffnen. So fallen z. B. derzeit nicht nur viele Mitarbeiter in anderen, für das Funktionieren eines Krankenhauses aber enorm wichtigen Bereichen aufgrund eigener CoVID-19-Erkrankung oder angeordneter Quarantänemaßnahmen aus,

sondern es entstehen auch in den unterstützenden Bereichen wie Raumpflege, Wäschepflege, Entsorgung etc. erhebliche Mehraufwände. Um dies zu kompensieren, sollten die Regelungen auch für weitere Berufsgruppen in Krankenhäusern gelten.

Besonderer Teil

Entfällt.